(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 7. Mittwoch, den 10. Januar 1900.

England und Transvaal,

überschreibt das Militär-Wochenblatt einen Artikel, der die folgenden Stellen enthält: Der Kampf am Tugelaflusse erhält seine Bedeutung für die Sache der Buren nicht sowohl dadurch, daß er den ersten Abschnitt des Krieges in einem für sie außerordentlich günstigen Sinne zum Abschluß brachte und die Möglichkeit entscheidender Unternehmungen für die Engländer bis zum weiteren Eintreffen beträchtlicher Verstärkungen in die Ferne rückt, als vielmehr durch den klarer noch als in den früheren Gefechten zu Tage getretenen Gegensatz zwischen der Leistungsfähigkeit der Buren und ihrer Führung gegenüber den Mängeln der Kriegführung auf englischer Seite. Allerdings darf man nicht verkennen, daß die Aufgabe der Führung auf Seite der Buren insofern eine leichtere ist, als sie mit näheren Beziehungen zu den Bewohnern des Kriegsschauplatzes, einem vorzüglichen Nachrichtendienst, der Gewöhnung ihrer Truppen an die klimatischen Einflüsse, der Bedürfnißlosigkeit, vor Allem der kriegerischen Leistungsfähigkeit derselben rechnen kann. Das Zurückziehen der Artillerie in Momenten, wo die stärkere Sprengwirkung englischer Geschosse verhängnißvoll zu werden droht, das Wiedereinsetzen derselben im entscheidenden Moment des Nahkampfes, die geschickte Anlage von Schützengräben, welche in ihrer von den Basutos übernommenen S-Form und durch ihre Maskirung sich der feindlichen Feuerwirkung ebenso gut zu entziehen, wie die eigene Waffenwirkung zu steigern geeignet sind, die Beweglichkeit der Buren in einem Gelände, wo die englischen Truppen völlig versagen, die Vermeidung eines die eigene Stellung verrathenden Weitfeuers, kaltblütige Zurückhaltung auch des Infanteriefeuers, bis sich der sorglos vorrückende Gegner seiner vernichtenden Wirkung nicht mehr entziehen kann: alle diese in der Schlacht am Tugela klar in die Erscheinung getretenen Momente beweisen, daß die Buren mit großem Scharfblick und in richtiger Abwägung von Ursache und Wirkung aus den bisher mit ihrem Gegner, seiner Kampfweise und seiner Bewaffnung gemachten Erfahrungen die zutreffende Nutzanwendung ableiten. Sie bekunden aber auch einen so hohen Grad von natürlicher Findigkeit, Schlauheit und Selbstdisciplin, daß in dem Kampfe mit ihnen nur ein Gegner Aussicht auf Erfolg haben kann, dem entweder eine erdrückende Ueberlegenheit oder ein höheres Maaß jener Eigenschaften zur Verfügung steht.

Erlangung u. Tragweite des Armenrechts.

Von Chefredakteur **Oskar Damm.**

(Nachdruck verboten.)

Heute bildet der Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetz bekanntlich eines der wichtigsten Principien der geltenden Rechtsordnung. Indem also jeder Staatsbürger vollen Anspruch auf den Rechtsschutz seiner Persönlichkeit hat, sieht sich der Staat als oberster Rechtsverwalter genöthigt, seinen juridischen Mechanismus auch dann in Bewegung zu setzen, wenn er in einem Falle auf absehbare Zeit hinaus eine Deckung der Prozesspesen bei dem einen oder anderen der in den Rechtsstreit Eintretenden nicht erwarten kann. Dem Staate steht unter solchen Umständen die Befugniß der Gewährung des sogenannten „Armenrechts“ zu. Wir sagen absichtlich: die Befugniß, denn der Bedürftige hat kein Recht darauf, sondern das Armenrecht stellt lediglich eine Vergünstigung dar. Wenn eine der Bedingungen, unter denen es zugestanden wurde, sich nachträglich als unzutreffend erweist oder wenn im Verlauf des Prozesses eine jener Voraussetzungen wegfällt, so kann das Armenrecht sofort wieder entzogen werden. Solche Fälle kommen thatsächlich vor.

Das Armenrecht gelangt nur im Civilprozeß — niemals im Strafprozeß — zur Anwendung. Es kann dem Kläger, aber auch dem Beklagten gegeben werden, erlischt jedoch mit dem Tode der betr. Person. Auch wird es immer bloß für einen Prozeß und für eine Instanz gewährt, am häufigsten bei dem Streite um Schuldforderungen aller Art; insbesondere bei Mieth- und Räumungsklagen, ferner bei Nachlaßprozessen und bei Alimentationsklagen. Ist bei Verleihung des Armenrechts einerseits der Gesichtspunkt maßgebend, auch dem Mittellosen den Zugang zum Rechtswege offen zu halten, so kommt auf der anderen Seite der Umstand in Betracht, daß der Staat bei völlig aussichtslosen oder geringfügigen Sachen nicht selbst die Hand zu einer Belästigung seiner Gerichtsbehörden bieten kann.

Es muß der um das Armenrecht Nachsuchende ein von der Behörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, eventl. Vormundschaftsbehörde) ausgestelltes Zeugniß über seine persönlichen Verhältnisse beibringen, worin namentlich auch bescheinigt wird, daß er die Mittel zur Deckung der Kosten in dem einen bestimmten Prozeß nicht besitzt. Dann prüft das Gericht alle in dem Zeugniß angegebenen Punkte, ferner den vermeintlichen Rechtsanspruch, und ertheilt oder verweigert darauf das Armenrecht.

Gegen die Verweigerung ist die Beschwerde zulässig. Häufig kommt es vor, daß, wenn das Gericht das Armenrecht bewilligt hat, die Gegenpartei dies bekämpfen möchte. Formell — etwa indem Beschwerde eingelegt wird — ist dies indeß vergeblich. Wer das Armenrecht einmal hat, der hat es eben. Wohl aber kann das Gericht die Vergünstigung des Armenrechts wieder entziehen (wogegen dann die Beschwerde freisteht), wenn der Beweis erbracht wird, der Armenrechtler sei thatsächlich garnicht dermaßen bedürftig, daß er billigerweise von jener Wohlthat Gebrauch machen dürfe.

Welche Rechte gewährt nun das Armenrecht? Die einstweilige Befreiung von der Tragung der gesammten Gerichtskosten, einschließlich der den Beamten, den Zeugen und den Sachverständigen zustehenden Vergütungen, der sonstigen baaren Auslagen, der Stempelsteuer, der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten; ferner die Befreiung von der Bezahlung des Gerichtsvollziehers für Zustellungen und Vollstreckungen; zuletzt hat der Armenrechtler Anspruch auf eine Wahrnehmung seiner Interessen durch einen Rechtsanwalt, soweit dies angebracht erscheint oder ausdrücklich vom Gesetz vorgeschrieben ist.

Interessant ist die Thatsache, daß der von Gerichtswegen der armen Partei beigeordnete Rechtsanwalt die Vertretung nach einem Erkenntniß des Reichsgerichts nicht deswegen ablehnen darf, weil er für seine Person die betr. Rechtsverfolgung als aussichtslos ansieht. Erfreut ist freilich ein Rechtsanwalt niemals, wenn er einen Armenrechtsprozeß führen muß.

Im Allgemeinen gilt bekanntlich der Satz, daß der im Prozeß Unterliegende die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat. Wie aber hier, wo der Armenrechtler triumphirend die amtliche Bescheinigung der Zahlungsunfähigkeit hochhebt, wenn er den Prozeß verloren hat?

Da zeigt sich der eigentliche Charakter des Armenrechtes deutlich: es ist nämlich nichts als eine Gestundung der Prozeßkosten bis zum endgültigen Ausgange des Rechtsstreites. Hat der Armenrechtler gewonnen, so zieht der Staat die auf jenen entfallenden Kosten vom Gegner ein; ebenso aber auch, wenn der Armenrechtler verloren hat; und desgleichen sind Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte, die für den Armen gewirkt haben, berechtigt, ihre Auslagen selbst von dem obsiegenden Gegner einzuziehen.

Hat Jemand einmal das Armenrecht für die erste Instanz, so wird er selbstverständlich Alles daran setzen, es auch, wenn er unterlegen ist, für die nächst höhere Instanz zu erlangen, und es braucht dann der Nachweis des Unvermögens von ihm nicht auf's Neue erbracht zu werden. Wohl aber prüft das Gericht, ob das Rechtsmittel aussichtsvoll ist. Ist vom Gegner die Berufung eingelegt, so prüft die höhere Instanz im besten Falle nochmals das Unvermögen des bisherigen Armenrechtlers, nicht aber, ob die weitere Rechtsvertheidigung oder Rechtsverfolgung für ihn Erfolg verspricht.

So kann es kommen, daß ein solcher Prozeß alle Instanzen bis zum Reichsgericht durchläuft, auch dieses selbst noch beschäftigt, und daß dann die Frage der Kostenerstattung für den aus eigenen Mitteln den Prozeß Führenden eine sehr ernste wird, die selbst Anlaß zu seinem wirthschaftlichen Ruin geben kann.

Es zeigt dies eindringlich, daß bei der obrigkeitlichen Bescheinigung des behaupteten Unvermögens höchst vorsichtig verfahren werden muß. Das Gericht, das vielleicht an einem ganz anderen Orte seinen Sitz hat als dort, wo der Armenrechts-Gesuchsteller wohnt, verläßt sich natürlich in erster Linie auf das, was jenem die Heimathbehörde über seine Vermögensverhältnisse bescheinigt.

Der Charakter der Gestundung im Armenrecht zeigt sich ferner darin, daß der Armenrechtler verpflichtet ist, die Beträge, von denen er einstweilen befreit war, nachzuzahlen, sobald er dies ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhaltes kann, doch handelt es sich dabei nicht um eine ratenweise Abzahlung, sondern um Zahlung der gesammten Kosten auf einem Brett. Es wird dies also nur in besonderen Ausnahmefällen geschehen. Stellt sich dagegen heraus, daß das Armenrecht thatsächlich an einen Unwürdigen (d. h. hier an einen mehr, als ihm bescheinigt worden, Besitzenden) verliehen worden ist, so greift das Gericht rücksichtslos zu; und eventuell wird dann auch der Staatsanwalt ein Wörtchen mitreden.

Das Armenrecht stellt, wie gezeigt, einen gewichtigen Faktor in unserem gesammten Rechtsleben dar. Wer sein Recht nicht kennt, darf auch in diesem Falle über die nachtheiligen Folgen seiner Unkenntniß nicht verwundert sein. „Im Kampfe sollst Du Dein Recht finden“, — so lautet bekanntlich der Grundsatz Iherings, des großen Reformators auf civilrechtlichem Gebiete. Nun, das Armenrecht ist eine gefährliche, zweischneidige Waffe!

Vermischtes.

Ueber die Buren vor Ladysmith schreibt ein Basler, der dem Transvaalschen Sanitätskorps angehört, an die „Bsl. Nachr.“: Der Bur ist kolossal vorsichtig im Gefecht und weiß jeden Gegenstand auszunutzen, um sein Leben zu schützen; stürmen oder so etwas giebts nicht, wenn man sicher ist, daß Maximes oder Schnellfeuerkanonen zu viel schaden können. Wenn es heißt vorrücken, so sucht jeder Bur selbst seine eigene Position, die seinem Körper Schutz giebt; er schießt dann mit einer eisernen Kälte ohne Aufregung die schaarenweise stürmenden Lanciers oder Infanteristen mit seiner sicheren tödtlichen Kugel. Deshalb ist der Verlust der Engländer so furchtbar. Einmal kam ein englischer Soldat aus Ladysmith herausgelaufen und ergab sich freiwillig als Gefangener. Er sagte aus, daß die großen Geschütze der Buren ungeheure Verwüstungen im Städtchen anrichten. Eine Unmasse todtgeschossener Pferde und Maulesel verpesten die Luft; sie können sie nicht vor die Stadt schleifen und begraben, da die Buren sie daran hindern. So müssen sie diese stinkende Luft einathmen; das Trinkwasser ist abgeschnitten, sie müssen Flußwasser trinken; das Fieber greift tüchtig um sich. Das Rothe Kreuz ist bei uns sehr gut eingerichtet. Die Doktoren sind meistens Engländer, Deutsche und Holländer. Auch ein Röntgenstrahlen-Kabinet ist dabei angeschlossen.

Wo braucht man keinen Regenschirm? Der trockenste Ort der Erde dürfte Poyta in Peru sein, wo es nur alle sieben Jahre regnet. Trotz der geringen Regenmenge findet die Bevölkerung ihren Unterhalt durch Anpflanzung der langwurzeligen Peru-Baumwolle, die in den ausgetrockneten Flußbetten 7 Jahre lang ohne Regen gedeiht. („Globus.“)

Eine Seele hat keine Hände. Das russische Blatt „Saratowski Dnewnik“ veröffentlicht folgende Anzeige aus dem Jenseits, deren Richtigkeit „verbürgt“ wird: Ich Akulina Matwejew, Wittwe eines Feuerwerkers der 17. Batterie, befinde mich bereits seit 10 Jahren im Jenseits. Da aber trotzdem der Dorfschulze der Gemeinde Tscherkessy meine Pension mittelst gefälschter Dokumente behebt, so bringe ich dies zur Kenntniß der Saratower Finanzkammer. Ich wollte mich unterschreiben, aber ich kann nicht, da meine Seele keine Hände hat.“

Auf der Wiener Pferdebahn ist eine Neuerung getroffen, die viel Heiterkeit erregt. An der Eingangsthür der Wagen ist ein Messingplättchen angebracht, das das Durchschnittsmaaß von 1,3 Meter bezeichnet. Sowie ein junger Fahrgast den Wagen betritt, wird er vom Schaffner unter das Maaß gestellt; mißt er nicht mehr als 1,3 m, so zahlt er nur die halbe Gebühr, sonst wird er den Großen zugerechnet. Die Kleinen wollen sich zu der Abmessung ihres Wuchses nicht immer bequemen. Neulich stieg sogar ein Knirps lieber aus, ehe er sich unter das Pferdebahnmaaß stellen wollte.

Für die Redaction verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Montag den 8. Januar 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 737—764 Gr. 140 bis 146 M. bez.
inländisch bunt 687—740 Gr. 132—134 M.
inländisch roth 716—750 Gr. 134—141 M.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogr. per 714 Gr. Normalgewicht.
inländisch grobkörnig 699—732 Gr. 129 M.
transito feinkörnig 714 Gr. 94 M.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 656—680 Gr. 127—132 M.
transito große 650 Gr. 96 M.

Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch weiße 115 M. bez.
transito weiße 95—107 M. bez.

Dotter per Tonne von 1000 Kilogr.
transito 140 M.

Kleesaat per 100 Kilogr.
weiß 72—84 M.
roth 90—96 Mk.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 4,00—4,17 M., Roggen- 4,00—4,15 M. bez.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz: stetig. Rendement 88°. Transitpreis franco Neufahrwasser 9,00—9,05 Mk. incl. Sack bez., Rendement 75° Transitpreis Neufahrwasser 6,95—7,22½ Mk. incl. Sack bezahlt.

Der Börsen-Vorstand.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer

Bromberg, 8. Januar 1900.

Weizen 138—142 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.
Roggen, gesunde Qualität 124—128 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 120—124 Mk. — Braugerste 124—134 Mark.
Hafer 120—123 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 135—145 Mk.

Thorner Marktpreise

vom Dienstag, 9. Januar.

Der Markt war mit Allem nur wenig beschickt.

Benennung		niedr. Preis M.	niedr. Preis ₰	höchst. Preis M.	höchst. Preis ₰
Weizen	100 Kilo	13	60	14	20
Roggen	"	12	50	13	50
Gerste	"	12	—	12	80
Hafer	"	12	—	12	50
Stroh (Richt-)	"	3	60	4	—
Heu	"	5	—	6	—
Erbsen	"	15	—	16	—
Kartoffeln	50 Kilo	4	50	5	—
Weizenmehl	"	—	—	—	—
Roggenmehl	"	—	—	—	—
Brod	2,3 Kilo	—	50	—	—
Rindfleisch (Keule)	1 Kilo	1	—	1	20
" (Bauchfl.)	"	—	90	1	—
Kalbfleisch	"	—	80	1	10
Schweinefleisch	"	1	—	1	10
Hammelfleisch	"	1	—	1	10
Geräucherter Speck	"	1	40	—	—
Schmalz	"	1	40	—	—
Karpfen	"	1	80	—	—
Zander	"	1	40	—	—
Aale	"	—	—	—	—
Schleie	"	—	—	—	—
Hechte	"	—	80	1	—
Barbinen	"	—	—	—	—
Bressen	"	—	—	—	—
Barsche	"	—	70	—	80
Karauschen	"	—	—	—	—
Weißfische	"	—	—	—	—
Puten	Stück	4	50	7	—
Gänse	"	4	50	8	50
Enten	Paar	5	—	—	—
Hühner, alte	Stück	1	60	2	—
" junge	Paar	1	50	—	—
Tauben	"	—	65	—	70
Butter	1 Kilo	1	60	2	40
Eier	Schock	5	60	6	—
Milch	1 Liter	—	12	—	—
Petroleum	"	—	22	—	25
Spiritus	"	1	20	—	—
" (denat.)	"	—	35	—	—

Außerdem kosteten: Kohlrabi pro Mandel 00—00 Pfg. Blumenkohl pro Kopf 10—50 Pfg., Wirsingkohl pro Kopf 5—10 Pfg., Weißkohl pro Kopf 5—20 Pfg., Rothkohl pro Kopf 10—25 Pfg., Salat pro Köpfchen 00—00 Pfg., Spinat pro Pfd. 25—30 Pfg, Petersilie pro Pack 00—00 Pfg., Schnittlauch pro Bund 00—00 Pfg., Zwiebeln pro Kilo 20 Pfg., Mohrrüben pro Kilo 8—00 Pfg, Sellerie pro Knolle 10—15 Pfg, Rettig pro Stück 00—00 Pfg., Meerrettig pro Stange 20—30 Pfg., Radieschen pro Bund 00—00 Pfg., Aepfel pro Pfd. 10—30 Pfg.

Bekanntmachung.

Diejenigen **Militärpflichtigen**, welche in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 1880 geboren, ferner diejenigen früherer Jahrgänge, über deren Dienstverpflichtung endgültig noch nicht entschieden ist, d. h. welche noch nicht

a. vom Dienst im Heere oder in der Marine ausgeschlossen oder ausgemustert,

b. zum Landsturm 1. Aufgebots oder zur Ersatz-Reserve, bezw. Marine-Reserve überwiesen,

c. für einen Truppentheil oder Marinetheil ausgehoben sind,

und ihren dauernden Aufenthalt in der Stadt Thorn oder deren Vorstädte haben, werden hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom

15. Januar bis z. 1. Februar 1900

bei unserem Stammrollenführer im Bureau I (Sprechstelle) zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche sich im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann befinden, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes (Landrathsamt) ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle entbunden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a. für militärische Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige
der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst, oder in der Arbeit stehen;

b. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten
der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei dem Stammrollenführer der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

Wer weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist vorzulegen:

1. von den im Jahre 1880 geborenen Militärpflichtigen das Geburtszeugniß, dessen Ertheilung kostenfrei erfolgt.*)
2. Von den 1879 oder früher geborenen Militärpflichtigen der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Losungsschein.

Sind Militärpflichtige **zeitig abwesend** (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute rc.) so haben ihre **Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung**, sie innerhalb des obengenannten Zeitraums anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung haben, soweit dies gesetzlich zulässig, die Vorsteher staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen.

Versäumniß der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit **Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft**.

Thorn, den 28. Dezember 1899.

Der Magistrat.

*) **Anmerkung:** Die Geburtszeugnisse sind im Königlichen Standesamt (Rathhaus 1 Treppe) von den in Thorn geborenen Individuen an den Wochentagen zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Chausseegelderhebung auf der der Stadt Thorn gehörigen, sogenannten Leibitscher Chaussee auf 3 Jahre, nämlich auf die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 (eventuell auch auf ein Jahr) haben wir einen Bietungstermin auf

Dienstag den 23. Januar 1900

Mittags $12\frac{1}{4}$ Uhr

im Amtszimmer des Herrn Stadtkämmerers-Rathhaus 1 Treppe — anberaumt, zu welchem Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen, von welchen gegen 70 Pfennige Kopialien auch Abschriften ertheilt werden, liegen in unserem Bureau I zur Einsicht aus.

Die Bietungskaution beträgt 1000 Mark.

Thorn, den 28. Dezember 1899.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das von uns für das Jahr 1900 aufgestellte **Kataster**, enthaltend den Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, liegt in unserem **Servisamt vom 2. bis einschließlich 15. Januar 1900** öffentlich zur Einsicht sämmtlicher Hausbesitzer der Stadt Thorn und der Vorstädte aus und sind Erinnerungen gegen dasselbe Seitens der Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung beim Magistrat anzubringen.

Hauseigenthümer und Einwohner, welche gewillt sind, **freiwillig** gegen Gewährung der regulativmäßigen Vergütigungssätze Einquartierung aufzunehmen, werden ersucht, unserem Servisamt bezügliche Mittheilung zu machen.

Hausbesitzer, welche von dem Recht, die ihnen eintretendenfalls zugetheilte Einquartierung **auszumiethen**, Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, die Miethsquartiere **erneut** dem Servisamt anzuzeigen.

Thorn, den 28. Dezember 1899.

Der Magistrat.
Servis-Deputation.

Nachstehender

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Laufende Nummer	Gefahrenklassen	Lohnprocente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommend. Lohnes zu entrichtenden Prämie
	Gefahrenklasse A.	%	Pfg.
1	Stubenbohner, Frotteure		
2	Tapezierer, Tapetenankleber (Anbringung, Abnahme oder Repar. v. Tapeten, Wetterrouleaux, Marquis. u. Jalousien);		
3	Ofensetzer (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von und anderen Feuerungsanlagen);	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
4	Architekten, Bau- u. Civilingenieure, Baumeister, Bautechniker		
	Gefahrenklasse B.		
5	Glaser		
6	Maler, Anstreicher, Baulackirer, Baumaler, Bühnenmaler, Dekorations- und Kunstmaler auf Bauten, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher	3	$1\frac{1}{3}$
7	Asphaltirer. Asphaltschläger, Cementirer, Fliesenleger, Grenzsteinsetzer, Steinsetzer		
8	Tischler auf Bauten		
	Gefahrenklasse C.		
9	Bauklempner		
10	Bauschlosser, Einsetzer, Anschläger		
11	Bühnenbauarbeiter	$4\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
12	Stuckateure, Gypswaarenfabrikanten, Verfertiger von künstlichem Marmor und künstlichen Steinen		
13	Einrichter von Gas- u. Wasseranlagen (Installateure)		
	Gefahrenklasse D.		
14	Steinmetzen, Grabdenkmalverfertiger, Kunstbildhauer in Stein, Marmorwaarenverfertiger. Steinbildhauer, Steinhauer, Steinpolirer, Steinschläger, (Feldsteinmacher) Steinschleifer, Steinsäger, Anfertiger grober und feiner Steinwaaren		3
15	Schiffsbau in Holz, Bootbauer, Schiffsmaler		
	Gefahrenklasse E.		
16	Maurer, Backofenmacher, Gypser, Kaminmacher (Schornsteinbauer), Ofenbauer, Verputzer		
17	Zimmerer, Staaker, Lehmkleber	$7\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{4}$
18	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern		
19	Fuhrwesen		
	Gefahrenklasse F.		
20	Mühlenbauer in Holz	8	4
	Gefahrenklasse G.		
21	Brunnenmacher, Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Pumpenmacher, Pumpensetzer, Röhrenmacher	$8\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$
	Gefahrenklasse H.		
2	Ziegeleiarbeiter	9	$4\frac{1}{2}$
	Gefahrenklasse J.		
23	Dachdecker, Pappdachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Stroh- und Rohrdecker, Ziegeldachdecker	$9\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{4}$
	Gefahrenklasse K.		
24	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei, Erdtiefbau	10	5
25	Kalkbrenner		
	Gefahrenklasse L.		
26	Maschinisten	$10\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{14}$
	Gefahrenklasse M.		
2 7	Steinbruch, Kalkbruch, Steinsprengerei	11	$5\frac{1}{2}$
	Gefahrerklasse N.		
28	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten	12	6

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E mit $3\frac{3}{4}$ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend,

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt) Seite 287,

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichsversicherungsamt.
Gaebel.

Anmerkung: Um eine Einheitlichkeit in den Regiebaulohnnachweisungsformularen zu erzielen, ist es erwünscht, diese Formulare von der Druckerei von Wilhelm Köhler, Berlin SW., Alte Jakobstr. 130 und bei C. Dombrowski, Thorn, Katharinenstr. Nr. 1 zu beziehen,

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Thorn, den 5. Januar 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der letzte Satz des § 8

„Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werden Zinsen nicht berechnet"

im Fortfall.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mithin künftig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse von dem nächsten Monatsersten nach dem Tage der Einzahlung verzinst.

Thorn, den 28. Dezember 1899.

Der Magistrat.







Ankunft und Abfahrt der Züge in Thorn.

Vom 1. Oktober 1899 ab

Abfahrt von THORN: | *Ankunft in THORN:*

Stadtbahnhof.

Nach Culmsee-(Culm)-Graudenz-Marienburg.

- Personenzug (2.—4. Kl.) . . 6.20 Morgs.
- Personenzug (2.—4. Kl.) . . 10.44 Vormitt.
- Gemischter Zug (2.—4. Kl.) 2.09 Nachm.
- Personenzug (2.—4. Kl.) . . 5.51 Abends.
- Personenzug (nur bis Graudenz) 8.16 Abends.

Von Marienburg-Graudenz-(Culm)-Culmsee.

- Gemischter Zug (2.—4. Kl.) 7.53 Morgs.
- Personenzug (2.—4. Kl.) . . 11.31 Vormit.
- Personenzug (2.—4. Kl.) . . 3.09 Nachm.
- Personenzug (2.—4. Kl.) . . 5.07 Nachm.
- Personenzug (2.—4. Kl.) . . 10.10 Abends.

Nach Schönsee-Briesen-Dt. Eylau-Insterburg.

- Personenzug (1.—3. Kl.) . 6.44 Morgs.
- Personenzug (2.—4. Kl.) . 10.53 Vormitt.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . 2.02 Nachm.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 7.14 Abends.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 1.19 Nachts.

Von Insterburg-Dt. Eylau-Briesen-Schönsee.

- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 5.02 Morgs.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 9.36 Vorm.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 11.25 Vormit.
- Personenzug (2.—4. Kl.) . . 5.26 Nachm.
- Schnellzug (1.—3. Kl.) . . . 10.19 Nachts.

Hauptbahnhof.

Nach Argenau-Inowrazlaw-Posen.

- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 6.39 Morgs.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 11.49 Mittags.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 3.28 Nachm.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 7.15 Abends.
- Schnellzug (1.—3. Kl.) . . . 11.04 Nachts.

Von Posen-Inowrazlaw-Argenau.

- Schnellzug (1.—3. Kl.) . . . 5.55 Morgs.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 9.58 Vormitt.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 1.44 Nachm.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 6.45 Abends.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 10.30 Nachts.

Nach Ottlotschin-Alexandrowo.

- Durchgangszug (1.—3. Kl.). 1.09 Morgs.
- Schnellzug (1.—3. Kl.) . . . 6.35 Vorm.
- Gemischter Zug (1.—4. Kl.) 11.46 Mittags.
- Gemischer Zug (1.—4. Kl.) 7.22 Abends.

Von Alexandrowo-Ottlottschin.

- Durchgangszug (1.—3. Kl.). 4.30 Morgs.
- Gemischter Zug (1.—4. Kl.) 9.44 Vormitt.
- Gemischter Zug (1.—4. Kl.) 4.55 Nachm.
- Schnellzug (1.—3. Kl.) . . . 10.09 Nachts.

Nach Bromberg-Schneidemühl-Berlin.

- Durchgangszug (1.—3. Kl.) 5.20 Morgs.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 7.18 Morgs.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 11.46 Mittags.
- Personenzug (2—4. Kl.) . . 5.45 Nachm.
- Personenzug (nur b. Brombg.) 7.55 Abds.
- Schnellzug (1.—3 Kl.) . . . 11.00 Nachts.

Von Berlin-Schneidemühl-Bromberg.

- Schnellzug (1.—3. Kl.) . . . 6.03 Morgs.
- Personenzug (2.—4 Kl.) . . 10.25 Vormitt.
- Personenzug (nur v. Brombg.) 1.33 Nachm.
- Personenzug (1.—4. Kl.) . . 5.20 Nachm.
- Personenzug (1.—4. Kl.). . 12.17 Nachts.
- Durchgangszug (1.—3. Kl.). 1.04 Nachts.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.